



Innsbruck, 11.10.2013

Sehr geehrte Lehrende!
Sehr geehrte Studierende!

Durchführung von Bachelorarbeiten im Rahmen des Bachelorstudiums Bau- und Umweltingenieurwissenschaften und Abschluss des Bachelorstudiums

- (1) Die Durchführung von Bachelorarbeiten ist im Curriculum des Bachelorstudiums Bau- und Umweltingenieurwissenschaften im § 6 geregelt. Bei Bachelorarbeiten handelt es sich – im Gegensatz zu Diplom- und Masterarbeiten – nicht um wissenschaftliche Arbeiten. Die Studierenden sind berechtigt, Bachelorarbeiten in den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen (LV) zu absolvieren:

Lehrveranstaltung	Semester Voraussetzung*)	
Bauphysik 1 UE	SoSe	1
Bodenmechanik und Grundbau 2 UE	SoSe	1
Infrastruktur – Straße UE	SoSe	1
Werkstoffe des Bauwesens 2 UE	SoSe	1
Baubetrieb und Bauwirtschaft 1 UE	WiSe	1
Holzbau 1 UE	WiSe	1 + 2 + 3
Infrastruktur – Schiene UE	WiSe	1 + 2
Stahlbau UE	WiSe	1 + 2 + 3
Betonbau 1 UE	SoSe	1 + 2 + 3
Projektmanagement und interdisziplinäres Planen 1 UE	SoSe	1
Siedlungswasserwirtschaft UE	SoSe	1 + 4
Wasserbau UE	SoSe	1 + 4

Tabelle: LV, Semesterzuteilung und Voraussetzungen für Bachelorarbeiten

*) Voraussetzung gemäß § 8 Abs. 8:

- 1: Modul Festigkeitslehre, Modul Mathematik, Geometrie und Informatik, Modul Mechanik
- 2: Modul Baustatik
- 3: Modul Hochbau und Bauphysik
- 4: LV Hydraulik 1 VO und UE

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer der in der Tabelle genannten LV zusätzlich zu den regulären Übungen abzufassen.

- (2) Die Studierenden haben die Bachelorarbeit im Prüfungsreferat mit dem Formular „Nachweis über die Bachelorarbeit gemäß Curriculum“ bis spätestens 30. November, bei Absolvierung der Bachelorarbeit im Wintersemester, bzw. bis spätestens 30. April, bei Absolvierung der Bachelorarbeit im Sommersemester, anzumelden. Im Sinne einer optimalen Betreuung der Studierenden ist die Zahl von Bachelorarbeiten pro LV gemäß Tabelle und Semester unter Berücksichtigung von § 7¹ des Curriculums auf 15 beschränkt. Falls § 7 nicht zur Anwendung kommt, sind Studierende, die die Voraussetzungen zur Absolvierung der Bachelorarbeit im betreffenden Fach (vgl. Tabelle) zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachweisen, von der LV-Leiterin bzw. vom LV-Leiter bevorzugt zur Bachelorarbeit zuzulassen.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit folgt aus den dafür vorgesehenen 7,5 ECTS-Anrechnungspunkten. Da ein ECTS-AP einen Zeitaufwand von 25 Stunden bedeutet, ergibt sich für die Abfassung der Bachelorarbeit (ohne Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Absolvierung der regulären Übungen) rechnerisch ein Zeitaufwand von 187,5 Stunden.

- (4) Die Aufbereitung der Bachelorarbeit hat in Form einer schriftlichen Arbeit, deren formale Struktur mit der einer Diplomarbeit vergleichbar ist, zu erfolgen. Nähere Hinweise sind in „Formale Struktur der Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelorstudiums Bau- und Umweltingenieurwissenschaften“ zu finden.
- (5) Vor der Einreichung der Bachelorarbeit bei der LV-Leiterin bzw. beim LV-Leiter ist der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Einreichung der Bachelorarbeit gemäß Tabelle durch den Studiendekan auf dem Formular „Nachweis über die Bachelorarbeit gemäß Curriculum“ zu bestätigen.
- (6) Sind bei der Einreichung der Bachelorarbeit die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 8 des Curriculums nicht erfüllt, ist die Bachelorarbeit abzuweisen.
- (7) Die Bachelorarbeit wird bei der LV-Leiterin bzw. beim LV-Leiter sowohl in schriftlicher als auch elektronischer Form eingereicht. Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt über das Portal eCampus, damit eine Überprüfung mittels der vorhandenen Plagiatsoftware möglich ist. Die LV-Leiterin bzw. der LV-Leiter hat darauf zu achten, dass die elektronisch eingereichte Arbeit vor dem Zugriff Dritter geschützt ist!
- (8) Bachelorarbeiten sind im Rahmen von LV mit immanentem Prüfungscharakter (Übungen) abzufassen und zu präsentieren (vgl. Curriculum § 6 Abs. 1 und 2). Mit dem Abschluss der jeweiligen Übung muss deshalb auch die Bachelorarbeit abgeschlossen, präsentiert und benotet sein. Übungen sind spätestens am Anfang des auf die LV folgenden Semesters, d.h. spätestens bis zum **15. April bzw. 15. November** abzuschließen.
- (9) Für die Absolvierung der Lehrveranstaltung einschließlich der Bachelorarbeit wird nur eine Note vergeben, d.h. bei der Benotung werden die Leistungen in den regulären Übungen und die Leistungen im Rahmen der Bachelorarbeit insgesamt beurteilt. Deshalb ist aus dem Zeugnis über diese LV nicht ersichtlich, ob eine Bachelorarbeit abgefasst wurde.
- (10) Damit bei der Ausstellung des Abschlusszeugnisses über das Bachelorstudium überprüft werden kann, ob eine positiv beurteilte Bachelorarbeit abgefasst wurde, ist nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit von der LV-Leiterin bzw. dem LV-Leiter auf dem bereits erwähnten Formular „Nachweis über die Bachelorarbeit gemäß Curriculum“ die positive Beurteilung der betreffenden LV inklusive der Bachelorarbeit zu bestätigen. Diese Bestätigung ist von der Studierenden bzw. vom Studierenden im Prüfungsreferat mit dem Antrag auf Ausstellung des Abschlusszeugnisses einzureichen.
- (11) Studierende, die vom Diplomstudium in das Bachelorstudium wechseln und die Bachelorarbeit im Rahmen einer Übung abfassen wollen, die sie im Diplomstudium bereits positiv abgeschlossen haben, müssen die gesamte Lehrveranstaltung im Bachelorstudium, d.h. die reguläre Übung einschließlich der Bachelorarbeit, absolvieren. Es ist nicht möglich, lediglich die Bachelorarbeit abzufassen.
- (12) Das Bachelorstudium wird mit Absolvierung der Bachelorarbeit und aller gemäß Curriculum erforderlichen Prüfungen abgeschlossen. Damit Studierende ein weiterführendes Masterstudium inskribieren können, ist der Abschluss des Bachelorstudiums im Studienverwaltungssystem bis spätestens 30. April bzw. 30. November abzubilden. Um dies zeitlich zu ermöglichen, muss die letzte gemäß Curriculum erforderliche Prüfung des Bachelorstudiums von der LV-Leiterin bzw. dem LV-Leiter spätestens bis zum **15. April bzw. 15. November** beurteilt sein. Bei der Festlegung eines Prüfungstermins ist zu beachten, dass gemäß Satzung das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Eingabe in die Datenbank LFU Online bekannt zu geben ist.

Mit freundlichen Grüßen

R. Stark
Studiendekan der Fakultät für Technische Wissenschaften

¹ § 7 Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, insbesondere bei der Vergabe und der Betreuung von Bachelorarbeiten, werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht das Kriterium gemäß Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien gemäß Z 1 und 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.